



15. Mai 2009

Gemeinderat Schmerikon
8716 Schmerikon

051 **Gemeinde Schmerikon: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Haldenstrasse II**

Die Anpassung des Zonenplans im Umfang von 458m² ist aufgrund eines Planungsfehlers notwendig. Aus raumplanerischer Sicht bestehen keine Einwände. Gleichzeitig mit der Zonenplananpassung muss die Linienführung des Wanderwegs geändert werden. Gegen die Änderung/Anpassung des Weges bestehen nach Rücksprache beim Tiefbauamt keine Einwände. Das öffentliche Verfahren wird zurzeit durchgeführt.

Die Prüfung ergibt, dass der Teilzonenplan recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

~~_____~~

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (Abt. Ortsplanung)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (Abt. Geoinformation)
- Tiefbauamt Rechtsdienst